Begründung zum Bebauungsplan Nr. 79
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 79 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt, Er wird begrenzt durch die Ostseite der Mecklenbecker Straße zwischen Kolde-Ring und dem Hausgrundstück Mecklenbecker Straße 111 und nach Westen bis in das Gebiet der Aa-Niederung unter Einschluß der Flurstücke der Mecklenbecker Straße Flur 209 Nr. 5, 6, 218, 7, 221, 16, 26, 19, 222, 62, 25 Flur 211 Nr. 1, 2, 196, 405 (im Bereich des Straßenprofils), sowie auf der Westseite der Mecklenbecker Straße Flur 23 Nr. 23, 5, 16, 15, 14 (Hs.Nr. 80 Steinburg), 13, 20, 21, 11 (Hs.Nr. 64), 10, 9, 8, 7 (Hs.Nr. 62), 6, 41, 40, 39, 38 (Hs.Nr. 60), 5, 37 (Hs.Nr. 40), Flur 21 Nr. 66, 67 (Hs.Nr. 2), 11.

Die Grenzen des vorbeschriebenen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan durch einen braunen Farbstreifen kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten. Soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 Teile des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 43 einschließt, werden entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 79 gleichzeitig aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 79 erfaßt die Teilstrecke der im Ausbau befindlichen Mecklenbecker Straße zwischen der Einmündung des Kolde-Rings (in Höhe der Aasee-Brücke) und dem Hausgrundstück Mecklenbecker Straße Nr. 111 (in Höhe der Bischopinkstraße) und legt die in die planmäßige Breite der Mecklenbecker Straße fallenden Flächenteile aus den angrenzenden Grundstücken fest. Weiterhin sind die Grundstücke an der Westseite der Mecklenbecker Straße von Haus Nr. 60 bis einschließlich Hs.Nr. 80 als Baugebiet "WR II" ausgewiesen worden, während die übrigen innerhalb des Planungsbereiches auf der Westseite der Mecklenbecker Straße dargestellten bebauten und unbebauten Grundflächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt sind. Bei dieser Grünfläche handelt es sich um ein Teilgebiet der in Aussicht genommenen späteren Erweiterung des Aa-Sees. Hinsichtlich näherer Einzelheiten der Festsetzungen wird auf die Darstellung im Bebauungsplan verwiesen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

b. w.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Ausbaues der Straßen und Grünanlagen. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 380.000,- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz der Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 28. Juli 1964 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 79.

Münster (Westf.), 29. Juli 1964
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 79 nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 14. August 1964 in der Zeit vom 24. August bis 24. September 1964 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), 28. September 1964
Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann